

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BELKAW GmbH für Haushalts-/Gewerbekunden im Stadtgebiet Burscheid

## § 1

### Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

1. Der Gasliefervertrag kommt mit der Annahme des Kundenauftrages (Angebot) durch den Lieferanten zustande. Die Annahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Auftragszugang durch Erteilung einer Vertragsbestätigung an den Kunden. Bestandteile des Gasliefervertrages sind der Kundenauftrag, die Vertragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Auf das Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (**Anlage 2**) Anwendung, sofern und soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

## § 2

### Vertragsgegenstand, Lieferbeginn

1. Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung in den Sondervertragstarifen **Lindengas-Flex** und **Lindengas 18/19** mit Erdgas in Niederdruck der Gruppe L gemäß Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in jeweils geltender Fassung durch den Lieferanten. Ausführliche Angaben zur Gasbeschaffenheit und zum Anschlussdruck sind auf der Internetseite [www.stadtwerke-burscheid.de](http://www.stadtwerke-burscheid.de) veröffentlicht.
2. Die Gasbelieferung des Kunden beginnt zu dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn beziehungsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Gasbelieferung des Kunden in dem Sondervertragstarif **Lindengas 18/19** **startet frühestens zum 01.01.2018**.
3. Der Lieferant liefert dem Kunden für die Dauer des Vertrages Erdgas an die vertraglich benannte Entnahmestelle. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 GasGVV geregelten Ausnahmen.
4. Die Belieferung durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich in einem Standardlastprofil bis zu einer Jahresverbrauchsmenge von maximal **150.000 kWh** im Sondervertragstarif **Lindengas-Flex** und maximal **400.000 kWh** in dem Sondervertragstarif **Lindengas 18/19**. Die Belieferung leistungsgemessener Kunden mit individuellem Lastprofil ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Gasliefervertrages heraus, dass diese Liefervoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist der Lieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt.
5. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, Netznutzung sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; insofern bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
7. Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## § 3

### Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## § 4

### Entgelt, Entgeltbestandteile, Änderung des Entgelts

1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten das im Preisblatt (**Anlage 3**) ausgewiesene Entgelt. Dieses setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis richtet sich nach der Jahresverbrauchsmenge des Kunden; der Arbeitspreis wird dem Kunden je gelieferter Kilowattstunde Gas berechnet. Das Entgelt beinhaltet im Einzelnen:
  - a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
  - b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
  - c. die Kosten der Netznutzung,
  - d. die Kosten des Messstellenbetriebes, der Messung und der jährlichen Verbrauchsabrechnung,
  - e. die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes,
  - f. die Umsatzsteuer gemäß §§ 3, 3 g des Umsatzsteuergesetzes,
  - g. die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie
  - h. die Regel- und Ausgleichsenergieumlage des Marktgebietsverantwortlichen nach § 29 der Gasnetz Zugangsverordnung.

2. Verändern sich die der Kalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Entgeltbestandteil gemäß Absatz 1, lit. a.), und/oder einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung und Abrechnung (Entgeltbestandteile gemäß Absatz 1, lit. c. und d.) und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger vom Kunden zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Entgeltänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Entgelterhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gasliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Entgeltsenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Entgelterhöhungen und Entgeltsenkungen dieselben zeitlichen und sachlichen Maßstäbe anwenden und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen wird der Lieferant zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden, in welcher der Kunde über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet wird, und die Änderungen auf der Internetseite [www.stadtwerke-burscheid.de](http://www.stadtwerke-burscheid.de) veröffentlicht. Hierbei wird der Lieferant den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Entgeltänderung sowie den Hinweis auf das Recht des Kunden gemäß nachstehendem Absatz 4 angeben.
4. Im Falle einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.
5. In dem Sondervertragstarif **Lindengas 18/19** gewährt der Lieferant dem Kunden für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeiten gemäß § 13 Absatz 1 lit. b. oder c. eine eingeschränkte Preisgarantie. Während der Geltungsdauer der eingeschränkten Preisgarantie sind Änderungen der Entgeltbestandteile gemäß § 4 Absatz 1, lit. a. bis d. durch den Lieferanten nach § 4 Absatz 2 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für die Neueinführung oder Erhöhung von auf die Gaslieferung erhobenen Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteilen gemäß § 4 Absatz 1, lit. e. bis h. Der Lieferant bleibt auch während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie zu einer Weitergabe hieraus resultierender Mehrkosten an den Kunden nach Maßgabe der hierzu in nachfolgendem § 5 getroffenen Regelungen berechtigt.

## § 5

### Weiterbelastung von Steuern, Abgaben und hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteilen

1. Im Entgelt für die Gaslieferung sind die Energiesteuer, die Umsatzsteuer, die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Regel- und Ausgleichsenergieumlage des Marktgebietsverantwortlichen enthalten (Entgeltbestandteile gemäß § 4 Absatz 1, lit. e. bis h.). Die Besteuerung der Gaslieferung sowie die hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteile (Konzessionsabgaben, Regel- und Ausgleichsenergieumlage) sind durch den Lieferanten nicht beeinflussbar. Abweichend von den in § 4 enthaltenen Regelungen gelten für die Neueinführung, den Wegfall und/oder die Änderung von Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteilen ausschließlich die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 getroffenen Bestimmungen.
2. Bei Neueinführung oder Erhöhung von auf die Gaslieferung erhobenen Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteilen, ist der Lieferant berechtigt, ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter zu belasten. Die Weiterbelastung der Mehrkosten wird vom Lieferanten stets im Einklang mit dem Sinn und Zweck derjenigen gesetzlichen Vorschrift vorgenommen, auf welcher die Neueinführung oder Erhöhung der Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmter Entgeltbestandteile beruht. Die Weiterbelastung ist ausgeschlossen, sofern und soweit eine gesetzliche Vorschrift einer Weiterbelastung der Mehrkosten an den Kunden entgegensteht. Die Weiterbelastung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn für den Lieferanten bereits bei Abschluss des Vertrages mit dem Kunden vorhersehbar war, in welcher Höhe derartige Mehrkosten nach Vertragsschluss entstehen werden.
3. Erfolgt zugleich mit der Neueinführung oder Erhöhung von auf die Gaslieferung erhobenen Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmter Entgeltbestandteile eine Abschaffung, Aussetzung oder Senkung bereits bestehender Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmter Entgeltbestandteile, ist der Lieferant verpflichtet, daraus resultierende Kostensenkungen und Mehrkosten zu saldieren und etwaige Minderkosten an den Kunden weiterzugeben.
4. Die Weiterbelastung an den Kunden wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem die Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmten Entgeltbestandteile neu eingeführt oder erhöht werden. Der Kunde wird durch den Lieferanten über die Weitergabe der Mehrkosten informiert.

- Bei einem Wegfall, einer Aussetzung oder einer Senkung von auf die Gaslieferung erhobenen Steuern, Abgaben oder hoheitlich bestimmter Entgeltbestandteile wird der Lieferant die daraus resultierende Kostensenkung zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wegfalls, der Aussetzung oder der Senkung an den Kunden weiterreichen.
- Die aktuellen Beträge der Energiesteuer, Umsatzsteuer, der Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung und der Regel- und Ausgleichsenergieumlage kann der Kunde jederzeit auf der Internetseite [www.stadtwerke-burscheid.de](http://www.stadtwerke-burscheid.de) abrufen.

## § 6

### Änderung der Vertragsbedingungen

- Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder weitere für die vertragsgegenständliche Gaslieferung maßgebliche Rahmenbedingungen, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Das Recht des Lieferanten zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt mit der Maßgabe, dass die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar ist und keine wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsregelungen) betrifft.
- Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf der Internetseite [www.stadtwerke-burscheid.de](http://www.stadtwerke-burscheid.de) zu veröffentlichen. Hierbei wird der Lieferant den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung der vertraglichen Regelungen sowie den Hinweis auf das Recht des Kunden gemäß nachstehendem Absatz 3 angeben.
- Im Falle einer Änderung der vertraglichen Regelungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

## § 7

### Unterbrechung der Lieferung

- Unter den Voraussetzungen des § 19 GasGVV ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses sind Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- Kosten, die dem Lieferanten durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Lieferung entstehen, sind diesem in der im Preisblatt ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

## § 8

### Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (zum Beispiel: Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Lieferant berechtigt, im Rahmen des § 14 GasGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant im Rahmen des § 15 GasGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

## § 9

### Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist berechtigt, nach einer Beendigung des Vertrages durch Kündigung (§4 Absatz 4, § 6 Absatz 3, § 13 Absatz 2), Auszug aus der vertraglich benannten Entnahmestelle unter der Voraussetzung des § 14 Absatz 3 sowie nach Ablauf der Vertragslaufzeit (§ 13 Absatz 1) den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer (02174) 78 78 0 oder im Internet unter [www.stadtwerke-burscheid.de](http://www.stadtwerke-burscheid.de).

## § 10

### Messung und Abrechnung

- Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister, vom Lieferanten oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Messdienstleisters und des Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen werden. Der Lieferant ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte

zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

- Die Messung des dem Kunden gelieferten Gases erfolgt in Kubikmetern (m<sup>3</sup>), die Abrechnung erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ in jeweils geltender Fassung durch Multiplikation der in m<sup>3</sup> gemessenen Gasverbrauchsmenge mit dem vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus einem veränderlichen Abrechnungsbrennwert und einer physikalischen Zustandszahl zusammen und wird in der jeweiligen Verbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Der Lieferant weist darauf hin, dass zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas und einer Kilowattstunde Strom aus physikalischen Gründen ein Unterschied besteht, welcher vom jeweiligen Wirkungsgrad des durch den Kunden - zum Beispiel zur Wärmeerzeugung - eingesetzten Geräts abhängt.

- Der Gasverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Hierüber schließt der Kunde mit dem Lieferanten eine gesonderte Vereinbarung. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Absatz 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.

Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

- In dem vereinbarten Entgelt für die Gaslieferung sind die Kosten für eine Jahresrechnung enthalten; für den durch die zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnungen sowie für Zwischenrechnungen auf Wunsch des Kunden entstehenden Aufwand für Erstellung und Versendung berechnet der Lieferant dem Kunden einen Betrag in Höhe von 8,00 EUR zzgl. 19 % USt. (1,52 EUR) = 9,52 EUR für jede über eine Jahresrechnung hinausgehende Rechnung, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Absatz 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.
- Messstellenbetriebs-, Mess-, Abrechnungs- und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine Messeinrichtung im Sinne des § 21 d Absatz 1 EnWG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgaben- und Umlagensätze.

## § 11

### Zahlung, Verzug

1. Rechnungen des Lieferanten werden zwei Wochen nach Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem innerhalb der Vertragsbestätigung bzw. der jeweiligen Verbrauchsabrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen fristgerecht durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
2. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem wie folgt zu erstatten:

	netto €	MwSt %	MwSt €	brutto €
1.) Für jede schriftliche Mahnung, wenn der Kunde sich bereits in Verzug befindet	4,00 €	-	-	4,00 €
2.) Für jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird	20,00 €	-	-	20,00 €

3.) Für eine Sperrung des Gaszählers gemäß § 19 GasGVV	29,00 €	-	-	29,00 €
4.) Für das Öffnen des Gaszählers nach einer Sperrung	29,00 €	19 %	5,51 €	34,51 €
zuzüglich Inbetriebsetzung der Kundenanlage				
5.) gemäß § 19 GasGVV	63,00 €	19 %	11,97 €	74,97 €
6.) Für das Erstellen einer Zwischen-/unterjährigen Rechnung	8,00 €	19 %	1,52 €	9,52 €
7.) Für die Inbetriebsetzung der Gas-Kundenanlage gemäß § 19 GasGVV	63,00 €	19 %	11,97 €	74,97 €

## § 12

### Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Ansprüche infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegenüber dem Netzbetreiber Stadtwerke Burscheid GmbH, Netzbetrieb, Pastor-Löh-Str. 12, 51399 Burscheid, netzbetrieb@stadtwerke-burscheid.de geltend zu machen.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## § 13

### Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Für die jeweiligen Sondervertragstarife des Lieferanten gelten folgende Laufzeiten und Kündigungsrechte:
  - a. **Lindengas-Flex:** Der Vertrag tritt mit Zugang der Vertragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden in Kraft und hat eine Mindestvertragslaufzeit von **6 Monaten**. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von **2 Wochen** gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils um 1 Monat und kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
  - b: -/-
  - c. **Lindengas 18/19:** Der Vertrag tritt mit Zugang der Vertragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden in Kraft und hat eine feste **Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2019**. Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

2. Die Rechte der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Rechte des Kunden zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wegen Änderungen der Entgelte gemäß § 4 oder der Vertragsbedingungen gemäß § 6 bleiben von der in vorstehendem Absatz 1 getroffenen Regelung unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Textform.

## § 14

### Umzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug bzw. Auszug aus der vertraglich benannten Entnahmestelle unter Angabe seiner neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Die Einstellung der Belieferung an dieser Entnahmestelle und die Erteilung einer auf den Auszug aus dieser Entnahmestelle bezogenen Schlussrechnung setzt eine rechtzeitige Mitteilung des Umzugsdatums durch den Kunden gegenüber dem Lieferanten voraus.
2. Der Lieferant wird den Kunden - sofern kein Fall des nachfolgenden Absatzes 3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle ab dem Zeitpunkt des Einzugs setzt eine rechtzeitige Mitteilung des Umzugsdatums durch den Kunden gegenüber dem Lieferanten voraus.
3. Ein Auszug bzw. Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus

dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Unterbleibt die Umzugsmitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus von diesem zu vertretenden Gründen und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den vertraglich vereinbarten Entgelten zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt hiervon unberührt.

## § 15

### Vertragsstrafe

1. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Lieferentgelt (§ 4) zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Lieferentgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## § 16

### Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Kundendaten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung sowie zur Wahrung eigener berechtigter Interessen, wie beispielsweise zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke und für die Betreuung und Beratung des Kunden. Eine Weitergabe von Kundendaten an andere Unternehmen erfolgt, sofern und soweit dies aufgrund deren Beteiligung an der Abwicklung des Gaslieferungsverhältnisses erforderlich ist (beispielsweise Netzbetreiber, Abrechnungsdienstleister). Der Lieferant ist verpflichtet, hierbei die Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Der Lieferant weist darauf hin, dass der Kunde gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt ist, von ihm unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.
2. Unter der Voraussetzung einer Einwilligung des Kunden kann der Lieferant zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen. Ergeben sich durch die Bonitätsauskunft Zweifel an der Bonität des Kunden (beispielsweise durch Mitteilungen über nicht vertragsgemäße Abwicklungen von Rechtsgeschäften), kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Gasbelieferung ablehnen. Im Übrigen kann der Lieferant personenbezogene, das Gaslieferungsverhältnis betreffende Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG an Auskunfteien weitergeben.

## § 17

### Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111 a, 111 b EnWG

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen dem Kunden folgender Beschwerdeweg zur Verfügung: schriftlich an die BELKAW GmbH, unter den Kontaktdaten der Stadtwerke Burscheid: Pastor Löh-Straße 12, 51399 Burscheid, telefonisch unter der Rufnummer (02174) 78 78 31, per Telefax unter der Rufnummer (02174) 78 78 50 sowie per E-Mail an [verbrauerservice@stadtwerke-burscheid.de](mailto:verbrauerservice@stadtwerke-burscheid.de). Die Beanstandung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.
2. Sollte der Beanstandung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist abgeholfen werden, kann der Kunde sich unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) weitere Kontaktdaten: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 22 48 05 00 oder (01805) 10 10 10, Telefax: (030) 22 48 03 23, [verbrauerservice-energie@bnetza.de](mailto:verbrauerservice-energie@bnetza.de).

## § 18

### Schlussbestimmungen

1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

2. Über §§ 4 und 6 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB sind.
3. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern dessen personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gewährleistet. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig vorher mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Vertragsübertragung auf den Dritten nicht einverstanden, ist er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.
4. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Leverkusen.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
6. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

**Hinweise gemäß § 4 EDL-G  
Energieeffizienz und Energieeinsparung:**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).